

Ausfertigung

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 8 SO 40/10 B ER

S 46 SO 263/09 ER (Sozialgericht Braunschweig)

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

D B

Braunschweig,

vertreten durch

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Koch pp.,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,

g e g e n

Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich
Soziales und Gesundheit 38100 Braunschweig,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 23. Februar 2010 in Celle
durch die Richter Scheider - Vorsitzender -, Wessels und Wimmer
beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des
Sozialgerichts Braunschweig vom 8. Januar 2010 aufgehoben.
Die Antragsgegnerin wird im Wege des vorläufigen Rechts-
schutzes verpflichtet, vorläufig die Kosten einer Einzelbetreu-
ung des Antragstellers in der Einrichtung in
der im Wege der Eingliederungshilfe
für den Monat März 2010 zu übernehmen.
Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.**

**Den Beteiligten wird aufgegeben, in gemeinsamer Verantwor-
tung in Form eines Gesamtplanes eine für den Antragsteller ge-
eignete Einrichtung bis Ende März 2010 zu suchen.**

**Die Antragsgegnerin erstattet 1/3 der notwendigen außergericht-
lichen Kosten des Antragstellers dieses Rechtsstreits.**

Gerichtskosten werden nicht erhoben.



Bi/De

GRÜNDE

Die gemäß §§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig (SG) vom 8. Januar 2010 ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen bleibt sie erfolglos. Der Antragsteller hat in diesem vorläufigen Rechtschutzverfahren glaubhaft gemacht, dass er einen Anspruch auf Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) durch Übernahme der Kosten einer Einzelbetreuung in der Einrichtung _____ für den Monat März 2010 hat. Der Beschluss des SG vom 8. Januar 2010 war daher aufzuheben und dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes für den Monat März 2010 stattzugeben.

Der am 3. Mai 1992 geborene Antragsteller gehört aufgrund einer frühkindlichen Schädigung zum Personenkreis der behinderten Menschen (Grad der Behinderung >GdB< 100, Merkzeichen G, aG, H und B; er besitzt die Pflegestufe III). Die damalige (_____) zusammenfassende diagnostische Beurteilung lautete folgendermaßen:

Ehemaliges Frühgeborenes der 35. SSW, Zustand nach vesicouretralem Reflux bds., Hypomelanoses ITO mit psychomotorischer Retardierung, Muskelhypotonie, Hirnfehlbildung, myoklonisch astatisches und tonisches therapieresistentes Anfallsleiden. Leichte Hypothyreose, Neigung zu Infekten der oberen Luftwege.

Der Antragsteller wohnte bis Ende September 2009 bei seinen Eltern. Eingliederungshilfe wurde und wird durch Übernahme der Kosten für einen Schulhelfer übernommen (zuletzt Bescheid vom 17. Juni 2009, Bewilligung der Kosten für eine Begleitung zur Schule und Betreuung in der Schule für das Schuljahr 2009/2010).

Die Eltern bzw die Mutter des Antragstellers sahen sich zunehmend nicht mehr in der Lage, den Antragsteller zu Hause zu betreuen. Der Antragsteller wurde am 30. September 2009 in der Einrichtung _____ Braunschweig aufgenommen und vorläufig in die Hilfebedarfsgruppe 5 eingestuft.

Die Antragsgegnerin gewährte mit Bescheid vom 8. Oktober 2009 dem Antragsteller ab 30. September 2009 für den Aufenthalt in dem Wohnheim _____ Braunschweig _____ Sozialhilfe, und zwar Hilfe zum Lebens-

unterhalt und Eingliederungshilfe. Für den Antrag auf eine gesonderte tägliche Einzelbetreuung des Antragstellers bestehe somit kein Raum mehr. Der Antragsteller legte Widerspruch mit der Begründung ein, dass eine Einstufung in die Hilfebedarfsgruppe 5 nicht ausreichend sei, die beantragte gesonderte tägliche Einzelbetreuung sei erforderlich. Das ergebe sich aus mehreren ärztlichen und amtsärztlichen Stellungnahmen. Bis zum 7. Januar 2010 wohnte die Mutter des Antragstellers mit in der Einrichtung, um ihrem Sohn - dem Antragsteller - die aus ihrer Sicht nötige Rund-um-die-Uhr-Betreuung zu gewährleisten.

Der Antragsteller hat am 24. Dezember 2009 um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim SG Braunschweig nachgesucht, um zu erreichen, dass ab 7. Januar 2010 bis zur endgültigen Klärung der geeigneten Hilfemaßnahmen auf Kosten der Antragsgegnerin ein Einzelfallbetreuer für eine Rund-um-die-Uhr-Beobachtung finanziert wird. Er hat zur Begründung vorgetragen, dass sämtliche ärztliche Äußerungen seine Rund-um-die-Uhr-Beobachtung für erforderlich hielten. Bei seinem speziellen Anfallsleiden träten Phasen auf, in denen innerhalb kurzer Zeit reagiert und gehandelt werden müsse, um schwere körperliche Schäden und sogar Lebensgefahr abzuwenden. Die Einrichtung sei aufgrund ihres Personalschlüssels dazu nicht in der Lage.

Die Einrichtung reagierte in der Weise, dass ab dem 7. Januar 2010 der auch aus ihrer Sicht zusätzliche Betreuungsbedarf durch die Einbeziehung eines externen Pflegeanbieters organisiert wurde, der zusätzliche Kosten über die Entgelte aus den Leistungsvereinbarungen hinaus verursachte. Diese wurden von der Einrichtung zunächst darlehensweise verauslagt. Die Antragsgegnerin ist dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entgegengetreten und hat ausgeführt, dass eine zusätzliche Einzelfallbetreuung nur durch einen Einrichtungswechsel erreicht werden könne. Sie - die Antragsgegnerin - sei an die Regelungen des Landesrahmenvertrages als Leistungsvereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Land Niedersachsen als überörtlichem Sozialhilfeträger gebunden, der in der höchsten Pflegestufe 5 eine Betreuung mit einem Schlüssel von 1 zu 1,4 vorsehe. Eine darüber hinausgehende Leistungserbringung sei nicht möglich.

Das SG hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Beschluss vom 8. Januar 2010 abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass der Antragsteller aufgrund seiner Erkrankungen zum Kreis der wesentlich behinderten Menschen gehöre, §§ 85 ff SGB XII. Die Antragsgegnerin müsse das Be-

darfsdeckungsprinzip beachten, sodass Inhalt und Beschränkungen einer Vergütungsvereinbarung zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Einrichtungsträger den Anspruch des Betroffenen auf Eingliederungshilfe, die den sozialhilferechtlich anzuerkennenden Hilfebedarf deckt, grundsätzlich nicht berührt. Doch sei diese Problematik hier nicht einschlägig, weil nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass die notwendige Hilfe nicht durch die Einrichtung mit dem vorhandenen Personal sichergestellt werden könne. Es gäbe ausreichend Möglichkeiten, den lebensbedrohlichen Anfällen des Antragstellers durch spezielle Vorrichtungen und Maßnahmen gerecht zu werden.

Hiergegen führt der Antragsteller seine Beschwerde und legt dar, dass aus den ärztlichen und amtsärztlichen Äußerungen sowie der eigenen Einschätzung der Einrichtung hervorgehe, dass diese die nötige Betreuung und Beobachtung nicht sicherstellen könne. Die Einrichtung habe daher den Heimvertrag mit Ablauf des Monats Februar 2010 gekündigt. Die Suche nach einer neuen Einrichtung gestaltet sich aufgrund seiner Schwerstbehinderung sehr schwierig; es seien bereits zwei Absagen erteilt worden. Eine häusliche Betreuung könne seine Mutter nicht mehr leisten. Die Antragsgegnerin verteidigt den angegriffenen Beschluss des SG und beantragt daher die Beschwerde zurückzuweisen.

Aufgrund des bekannt gewordenen Sachverhalts hat der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes Erfolg für den Monat März 2010, sodass ihm insoweit stattzugeben war. Für die weiterhin streitige Zeit ab 7. Januar bis 28. Februar 2010 bleibt der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erfolglos.

Der vorläufige Rechtsschutz richtet sich bei der vorliegenden Fallgestaltung nach § 86b Abs 2 SGG. Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte; einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Hier kommt eine Regelungsanordnung gemäß § 86b Abs 2 Satz 2 SGG in Betracht. Hierzu muss glaubhaft gemacht werden, dass das geltend gemachte Recht des Antragstellers gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und dass der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten einstweiligen Anord-

nung wesentliche, in § 86b Abs 2 SGG näher gekennzeichnete Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund).

Der Antragsteller hat in dem stattgegebenen Umfang Anordnungsanspruch wie Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Anspruchsgrundlage für das Begehren des Antragstellers sind die §§ 53 Abs 1 Satz 1, Abs 3 Sätze 1 und 2, Abs 4 Satz 1, 55, 61 Abs 1 Satz 1, 63 SGB XII, 55 Abs 2 Nr 6 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX). Der Antragsteller gehört unzweifelhaft zum Personenkreis, dem Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zusteht.

Die Eingliederungshilfe wie Förderung der Alltagskompetenzen, Förderung bei der Kommunikation, Förderung sozialer Kompetenzen und Förderung im psychosozialen Bereich, die in Einrichtungen erbracht werden, stehen hier nicht in Streit und werden von der Antragsgegnerin durch die Gewährung der Eingliederungshilfe im Bescheid vom 8. Oktober 2009 geleistet.

Hier steht im Vordergrund die Beobachtung und Betreuung des Antragstellers bei den häufig auftretenden Anfallsleiden, die ohne Eingreifen Dritter lebensbedrohlich sein können und kurze Reaktionszeiten verlangen. Diesen Bedarf kann die Einrichtung von ihrer Struktur her nicht leisten.

Aus den bekanntgewordenen ärztlichen Äußerungen ergibt sich, dass der Antragsteller an einer therapieresistenten Epilepsie leidet und einem die Haut und das zentrale Nervensystem betreffenden Fehlbildungssyndrom (ITO). Als Diagnose wurde mitgeteilt ein komplexes Anfallsleiden mit massiver psychomotorischer Retardierung, Umtriebigkeit, Selbstverletzungsgefahr, mangelnder Selbstwahrnehmung und Schwerstpflegebedürftigkeit vor dem Hintergrund eines ITO-Syndroms. Es wird dargestellt der Zustand einer kontinuierlichen Überwachungs- und Pflegebedürftigkeit zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung, wobei im Zusammenhang mit dem ITO-Syndrom ein therapeutisch nicht bzw nur eingeschränkt beeinflussbares Krampfleiden besteht. Aufgrund der zahlreichen Anfälle benötige der Antragsteller lückenlose Beaufsichtigung und direkte körperliche Absicherung. Es komme immer wieder zu Anfallsphasen, die bei fehlender Unterbrechung als lebensbedrohlich zu betrachten sind, woraus geschlossen wird, dass eine möglichst engmaschige Eins-zu-Eins-Betreuung erforderlich ist. Da die Anfälle keiner Regel unterliegen, erfordere die Epilepsie eine lü-

ckenlose Anfallsbeobachtung bzw Beobachtung des Allgemeinzustandes. Wichtig ist insbesondere, dass der Antragsteller unter Beobachtung ist, damit bei einem Anfallsgeschehen innerhalb von maximal 15 Minuten mit Notfallmedikamenten eingegriffen werden kann (sozialmedizinisches Gutachten des Dr. med. vom 25. August 2009; Therapiebericht vom 27. August 2009

zentrum; Bericht des Klinikum - Klinik für Kinder- und Jugendmedizin EEG-Ambulanz; Fachärztliches Gutachten des Dr. med.

vom 1. Dezember 2009; Klinikum Sozialpädiatrisches Zentrum). Aus den amtsärztlichen Stellungnahmen des Fachbereichs Soziales und Gesundheit der Antragsgegnerin vom 22. Dezember 2009 und 7. Januar 2010 (Frau Dr.) ergibt sich insbesondere, dass die Einrichtung

für das komplexe Krankheitsbild und die Pflege- und Betreuungsmöglichkeit des Antragstellers nicht die richtige Einrichtung ist. Dies ergibt sich insbesondere aus der amtsärztlichen Stellungnahme vom 7. Januar 2010, deren Grundlage ein Rundtischgespräch in der Einrichtung am 6. Januar 2010 war. Die Empfehlung geht dahin, eine speziell ausgestattete Einrichtung für schwerstmehrfach behinderte Jugendliche mit Epilepsie auszusuchen.

Aus diesen verschiedenen ärztlichen Äußerungen ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass der in diesem Rechtsstreit im Vordergrund stehende Eingliederungshilfebedarf durch die Einrichtung nicht gedeckt werden kann. Doch ist es Aufgabe des Sozialhilfeträgers, den individuell entstehenden Bedarf unabhängig von mit der Einrichtung geschlossenen Vereinbarungen nach §§ 75 ff SGB XII zu decken - Bedarfsdeckungsgrundsatz -, wie sich dies insbesondere aus § 9 Abs 1 SGB XII ergibt. Danach richten sich die Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art der Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen und den eigenen Kräften und Mitteln der Personen. Bestehen des Bedarfsdeckungsgrundsatzes und dem Prinzip der Individualisierung kommt eine objektive Leitvorstellung des SGB XII zum Ausdruck, die gewährleisten soll, dass auf die unterschiedlichen Problemlagen des Leistungsberechtigten nicht mit starren Regeln reagiert wird (vgl Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, Kommentar zum SGB XII, 2. Aufl 2008, § 9 Rdnr 3). Hier besteht der Eingliederungshilfebedarf darin, eine kontinuierliche Beobachtung des Antragstellers zu ermöglichen, um bei den auftretenden Anfallsleiden in der in den ärztlichen Äußerungen geschilderten Weise sofort eingreifen zu könne, um lebensbedrohliche Entwicklungen abzuwenden. Diesen Bedarf kann die Einrichtung nicht decken,

wie sich aus den verschiedenen ärztlichen Äußerungen ergibt und auch aus dem Kündigungsschreiben der Einrichtung vom 13. Januar 2010, die zur Deckung dieses zusätzlichen Betreuungsbedarfs einen externen Pflegeanbieter angestellt und die Kosten vorläufig übernommen hat. Dies ist nicht Aufgabe der Einrichtung, sondern des Sozialhilfeträgers, weil diese Form der Betreuung von der Einrichtung nicht geschuldet wird.

Die Antragsgegnerin ist daher verpflichtet worden, jedenfalls für den Monat März 2010, diese Betreuungskosten zu gewähren, damit Gelegenheit besteht, eine für den Antragsteller geeignete Einrichtung zu suchen und eine Aufnahme dort zu erreichen.

Für die Zeit vom 7. Januar bis 28. Februar 2010 fehlt der für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung erforderliche Anordnungsgrund - also die besondere Dringlichkeit einer sofortigen Sachentscheidung. Denn der gewünschte Einzelfallbetreuerbedarf ist bereits durch die Einrichtung erbracht worden, kann also im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes der Antragsgegnerin nicht mehr aufgegeben werden. Die Frage der Kostentragung, die nach den vorstehenden Ausführungen die Antragsgegnerin trifft, lässt sich ggf im Klageverfahren klären, sofern die Antragsgegnerin nicht von sich aus die Kosten bereits ab dem 7. Januar 2010 übernimmt.

Der Anordnungsgrund im Übrigen - für die Zeit März 2010 - ist zu bejahen, weil ohne die Einzelfallbetreuung Lebensgefahr für den Antragsteller droht. Dies gebietet im Hinblick auf Artikel 2 Abs 2 Satz 1 Grundgesetz, wonach jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat, ein sofortiges Eingreifen des Sozialhilfeträgers, hier der Antragsgegnerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Da der Antragsteller für den Monat Januar im Wesentlichen und für den Monat Februar vollständig unterliegt, rechtfertigt sich daraus die Kostenverteilung.

Gerichtskosten werden in Sozialhilfeverfahren dieser Art gemäß § 183 SGG nicht erhoben.

Der Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

Scheider



Wessels

Ausgefertigt Wimmer
05.03.2010
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle